

# RS Vwgh 2000/12/21 97/16/0404

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §35 Abs2;

FinStrG §37 Abs1 lit a;

FinStrG §8 Abs1;

### Rechtssatz

Voraussetzung für die Annahme des bedingten Vorsatzes ist nicht ein Wissen um eine Tatsache oder um ihre Wahrscheinlichkeit im Sinne eines Überwiegens der dafür sprechenden Momente, sondern es genügt das Wissen um die Möglichkeit. Unter Möglichkeit ist im Falle der Abgabenehlerlei allerdings nicht das Bestehen eines abstrakten, in Anbetracht der allgemeinen Unsicherheit der menschlichen Erkenntnis zumeist möglichen letzten Zweifels an der Richtigkeit auch gründlich geprüfter Angaben des Verkäufers zu verstehen, sondern die Möglichkeit in einem konkreteren Sinn, wie sie etwa einem durch Bedenken erweckten Zweifel entspricht (Hinweis E 28. April 1994, 93/16/0193)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160404.X01

### Im RIS seit

02.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)